

**Akkreditierungsbericht zum Akkreditierungsantrag der  
Georg-August-Universität Göttingen  
Juristische Fakultät  
AZ 1382-xx-2**



**67. Sitzung der Ständigen Akkreditierungskommission am 09.07.2014**

**TOP 6.10**

| Studiengang                                                                                                                                                                 | Abschluss          | ECTS | Regel-<br>studienzeit | Studienart | Kapazität | Master                     |        |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|------|-----------------------|------------|-----------|----------------------------|--------|
|                                                                                                                                                                             |                    |      |                       |            |           | konsekutiv/<br>weiterbild. | Profil |
| Bachelor-Teilstudiengang<br>„Rechtswissenschaften“                                                                                                                          | B.A.<br>(2 Fächer) | 66   | 6                     | Vollzeit   | 104       |                            |        |
| Master-Studiengang<br>„Rechtswissenschaften für<br>ausländische Studierende<br>mit abgeschlossenem<br>ausländischem rechtswis-<br>senschaftlichem Universi-<br>tätsstudium“ | LL.M.              | 60   | 2                     | Vollzeit   | 40        | k                          | f      |

Vertragsschluss am: 13.11.2013

Dokumentation zum Antrag eingegangen am: 07.03.2014

Datum der Vor-Ort-Begutachtung: 19. und 20.03.2014

Ansprechpartner der Hochschule:

Prof. Dr. Uwe Murmann

**Studiendekan der Juristischen Fakultät**

Platz der Göttinger Sieben 6

37073 Göttingen

Tel. +49 (0)551 / 39-7390

Fax +49 (0)551 / 39-7875

E-Mail: studieren@jura.uni-goettingen.de

Betreuende Referentin: Dr. Paulina Helmecke

Gutachter/-innen:

- **Prof. Dr. Dr. h.c. Lothar Knopp**, Lehrstuhl für Staatsrecht, Verwaltungsrecht und Umweltrecht an der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus– Senftenberg.
- **Prof. Dr. Dr. h.c. Erich Schanze LL.M.(Harv.)**, ehem. Professur für Bürgerliches Recht, Rechtsvergleichung und Internationales Wirtschaftsrecht am Institut für Privatrechtsvergleichung an der Philipps Universität Marburg.
- **Claudia Bäuml** (Vertreterin der Berufspraxis), Pädagogisches Kolleg Rostock GmbH, Berufliche Schule für Sozialwesen, Verwaltungsleiterin, Justitiarin.
- **Katharina Frederike Mahrt** (Vertreterin der Studierenden), Studentin der Rechtswissenschaft an der Universität Rostock.

Hannover, den 25. April 2014

## Inhaltsverzeichnis

|                                                                                                                                                             |       |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| Inhaltsverzeichnis .....                                                                                                                                    | I-3   |
| I. Gutachtervotum und SAK-Beschluss .....                                                                                                                   | I-5   |
| 1. SAK-Beschluss .....                                                                                                                                      | I-5   |
| 2. Abschließendes Votum der Gutachter/-innen .....                                                                                                          | I-6   |
| 2.1 Allgemein .....                                                                                                                                         | I-6   |
| 2.2 Bachelorteilstudiengang Rechtswissenschaften, B.A. ....                                                                                                 | I-6   |
| 2.3 Masterstudiengang Rechtswissenschaften für ausländische Studierende mit abgeschlossenem ausländischem Universitätsstudium, LL.M. ....                   | I-7   |
| II. Bewertungsbericht der Gutachter .....                                                                                                                   | II-1  |
| Einleitung und Verfahrensgrundlagen .....                                                                                                                   | II-1  |
| 1. Bachelorteilstudiengang Rechtswissenschaften, B.A. ....                                                                                                  | II-2  |
| 1.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse .....                                                                                                    | II-2  |
| 1.2 Inhalte des Studiengangs .....                                                                                                                          | II-3  |
| 1.3 Studierbarkeit .....                                                                                                                                    | II-4  |
| 1.4 Ausstattung .....                                                                                                                                       | II-5  |
| 1.5 Qualitätssicherung .....                                                                                                                                | II-5  |
| 2. Masterstudiengang Rechtswissenschaften für ausländische Studierende mit abgeschlossenem ausländischem rechtswissenschaftlichen Universitätsstudium ..... | II-7  |
| 2.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse .....                                                                                                    | II-7  |
| 2.2 Inhalte des Studiengangs .....                                                                                                                          | II-7  |
| 2.3 Studierbarkeit .....                                                                                                                                    | II-8  |
| 2.4 Ausstattung .....                                                                                                                                       | II-8  |
| 2.5 Qualitätssicherung .....                                                                                                                                | II-9  |
| 3. Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates .....                                                                                                   | II-10 |
| 3.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes (Kriterium 2.1) .....                                                                                     | II-10 |
| 3.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem (Kriterium 2.2) ...                                                                     | II-10 |
| 3.3 Studiengangskonzept (Kriterium 2.3) .....                                                                                                               | II-12 |
| 3.4 Studierbarkeit (Kriterium 2.4) .....                                                                                                                    | II-12 |
| 3.5 Prüfungssystem (Kriterium 2.5) .....                                                                                                                    | II-12 |
| 3.6 Studiengangsbezogene Kooperationen (Kriterium 2.6) .....                                                                                                | II-13 |
| 3.7 Ausstattung (Kriterium 2.7) .....                                                                                                                       | II-13 |
| 3.8 Transparenz und Dokumentation (Kriterium 2.8) .....                                                                                                     | II-13 |
| 3.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung (Kriterium 2.9) .....                                                                                          | II-13 |
| 3.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch (Kriterium 2.10) .....                                                                                      | II-13 |

|                                                                             |       |
|-----------------------------------------------------------------------------|-------|
| 3.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit (Kriterium 2.11) ..... | II-13 |
| III. Appendix.....                                                          | III-1 |
| 1. Stellungnahme der Hochschule .....                                       | III-1 |

## **I. Gutachtert看tum und SAK-Beschluss**

### **1. SAK-Beschluss**

*Die SAK stimmt dem Bewertungsbericht der Gutachtergruppe zu und begrüßt die Stellungnahme der Universität sowie die zusätzliche Stellungnahme der Gutachter. Die SAK bleibt bei der Position, dass Module mindestens 5 ECTS-Punkte umfassen und in der Regel mit nur einer Prüfung abschließen sollen, akzeptiert aber die nachgelieferten Begründungen für die als Ausnahmen dargestellten Module.*

#### *Rechtswissenschaften (B.A.)*

*Die SAK beschließt die Erweiterung der Akkreditierung des Bachelor-Kombinationsstudiengangs "Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang" um den Teilstudiengang „Rechtswissenschaften“ ohne Auflagen unter Beibehaltung der ursprünglichen Akkreditierungsfrist.*

*Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.1 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)*

#### *Rechtswissenschaften für ausländische Studierende mit abgeschlossenem ausländischem Universitätsstudium (LL.M.)*

*Die SAK beschließt die Akkreditierung des Studiengangs „Rechtswissenschaften für ausländische Studierende mit abgeschlossenem ausländischem Universitätsstudium“ mit dem Abschluss Master of Law ohne Auflagen für die Dauer von fünf Jahren.*

*Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.1 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)*

## **2. Abschließendes Votum der Gutachter/-innen**

### **2.1 Allgemein**

#### 2.1.1 Allgemeine Empfehlungen:

- Die Gutachter/-innen empfehlen, die fehlerhafte englische Bezeichnung der Module ggf. mithilfe muttersprachlicher Juristen zu korrigieren oder sie wegzulassen. Die nur bei der Beschreibung der zivilrechtlich orientierten Module angeführten vier „canones“ der Auslegung sind sachlich problematisch und für die Orientierung entbehrlich.

#### 2.1.2 Allgemeine Auflagen/Mängel:

- Es muss gewährleistet sein, dass die Module mindestens 5 ECTS-Punkte umfassen und in der Regel mit nur einer Prüfung abschließen. Ausnahmen hiervon sind einzeln didaktisch zu begründen. (Kriterium 2.2, 2.5, Drs. AR 20/2013)

### **2.2 Bachelorteilstudiengang Rechtswissenschaften, B.A.**

#### 2.2.1 Empfehlungen:

- Die Gutachter/-innen empfehlen, den Studierenden eine gezielte inhaltliche Beratung zu der Zusammensetzung der Lehrveranstaltungen im Studienplan anzubieten.
- Im Sinne der Berufsorientierung empfehlen die Gutachter/-innen eine stärkere Vernetzung mit der Wirtschaft und eine ausdrückliche Ermunterung der Studierenden inkl. einer Beratung und Informationsunterstützung durch die Hochschule, ein Praktikum zu absolvieren.

#### 2.2.2 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachter/-innen empfehlen der SAK die Erweiterung der Akkreditierung des Bachelor-Kombinationsstudiengangs "Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang" um den Teilstudiengang „Rechtswissenschaften“ unter Beibehaltung der ursprünglichen Akkreditierungsfrist mit der oben genannten allgemeinen Auflage.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

## **2.3 Masterstudiengang Rechtswissenschaften für ausländische Studierende mit abgeschlossenem ausländischem Universitätsstudium, LL.M.**

### **2.3.1 Empfehlungen:**

- Die Gutachter/-innen empfehlen, den Studierenden insbesondere im ersten Semester eine umfangreichere inhaltliche Beratung anzubieten.

### **2.3.2 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)**

Die Gutachter/-innen empfehlen der SAK die Akkreditierung des Studiengangs „Rechtswissenschaften für ausländische Studierende mit abgeschlossenem ausländischem Universitätsstudium“ mit dem Abschluss LL.M mit der oben genannten allgemeinen Auflage für die Dauer von fünf Jahren.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

## **II. Bewertungsbericht der Gutachter**

### **Einleitung und Verfahrensgrundlagen**

Die Georg-August-Universität in Göttingen ist die größte Universität in Niedersachsen und bietet an 13 Fakultäten ein sehr breites Fächerspektrum an. In diesem Verfahren stehen zwei rechtswissenschaftliche Studiengänge zur Akkreditierung. Reakkreditiert wird der Bachelororteilstudiengang „Rechtswissenschaften“, der im Rahmen des 2-Fächer-Bachelor-Konzepts angeboten wird. Bei dem Masterstudiengang „Rechtswissenschaften für ausländische Studierende mit abgeschlossenem ausländischem rechtswissenschaftlichem Universitätsstudium“ handelt es sich um eine Erstakkreditierung.

Grundlagen des Bewertungsberichtes sind die Lektüre der Dokumentation der Universität Göttingen und die Vor-Ort-Gespräche am 19. Und 20. März 2014. Während der Vor-Ort-Begutachtung wurden Gespräche mit der Hochschulleitung, mit den Programmverantwortlichen und Lehrenden sowie mit Studierenden geführt.

Die Bewertung beruht auf den zum Zeitpunkt der Vertragslegung gültigen Vorgaben des Akkreditierungsrates und der Kultusministerkonferenz. Zentrale Dokumente sind dabei die „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“, die „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor und Masterstudiengängen“ und der „Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse“ in der jeweils gültigen Fassung.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Diese und weitere ggfs. für das Verfahren relevanten Beschlüsse finden sich in der jeweils aktuellen Fassung auf den Internetseiten des Akkreditierungsrates, <http://www.akkreditierungsrat.de/>



## **1. Bachelorteilstudiengang Rechtswissenschaften, B.A.**

### **1.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse**

Nach Angaben der Universität ist die Vermittlung der für die Berufspraxis oder für einen weiterführenden Studiengang notwendigen Fachkenntnisse sowie methodischer Kenntnisse ein grundlegendes Ziel aller Studiengänge. Die Studierenden sollen die wissenschaftlichen Grundlagen des jeweiligen Faches kennen und fähig sein, die erworbenen Kenntnisse zu vertiefen. Darüber hinaus sollen die Studiengänge zur Persönlichkeitsentwicklung und zum zivilgesellschaftlichen Engagement befähigen. In ihrem Leitbild verpflichtet sich die Universität „die Studierenden zu verantwortlichem Handeln in den Wissenschaften sowie in allen Bereichen des kulturellen, politischen und wirtschaftlichen Lebens zu befähigen und Forschung und Lehre zu deren wechselseitiger Belebung in enger Verbindung zu halten.“

Diese Ziele werden an der Juristischen Fakultät angemessen berücksichtigt. Die Studierenden der rechtswissenschaftlichen Studiengänge sollen ausgeprägte Kritikfähigkeit entwickeln und Strategien zur Lösung von Konflikten beherrschen. Sie sollen lernen, ihre Handlungs- und Urteilsfähigkeit nicht nur beruflich, sondern auch im gesellschaftlichen Kontext – beispielsweise in ehrenamtlichen Tätigkeiten oder in der Opfer- oder Entwicklungshilfe – einzusetzen. Bei mündlichen Prüfungen, Vorträgen und Diskussionen werden soziale und Kommunikationsfähigkeiten ausdrücklich gefördert. Die internationale Ausrichtung des zu akkreditierenden Masterstudienganges fördert die Persönlichkeitsentwicklung im besonderen Maße.

Das Studiengangskonzept des Bachelorstudienganges Rechtswissenschaften, B.A. orientiert sich an fachlichen und überfachlichen Qualifikationszielen, die dem Bachelorabschluss adäquat sind. Die Ziele in den fachspezifischen Bestimmungen für den Bachelor-Teilstudiengang "Rechtswissenschaft"<sup>2</sup> sind folgendermaßen formuliert:

*Rechtswissenschaftliche Fragestellungen sind in nahezu allen Bereichen der Berufswelt von Bedeutung. Den Studierenden des Studienfachs „Rechtswissenschaften“ werden juristische Grundkenntnisse und die Fähigkeit zu deren Anwendung vermittelt. Absolventinnen und Absolventen des Studienfachs „Rechtswissenschaften“*

- *kennen wenigstens zwei verschiedene Rechtsgebiete (Zivilrecht, Öffentliches Recht, Strafrecht) in ihren Grundzügen sowie deren grundlegende Gesetze und ihre Anwendung,*
- *sind in der Lage, dieses Wissen - auch unter Zuhilfenahme gängiger juristischer Recherchemöglichkeiten - nutzbar zu machen,*
- *sind mit der Technik der Fallbearbeitung sowie der juristischen Denkweise vertraut,*
- *sind in der Lage, sich die Grundlagen auch unbekannter Rechtsmaterien selbständig zu erarbeiten,*
- *erkennen die Bedeutung zivilgesellschaftlichen Engagements in öffentlichen wie pri-*

<sup>2</sup> Es handelt sich um die Fassung des Beschlusses des zuständigen Fakultätsrats vom 29.01.2014. Das Genehmigungsverfahren läuft.

*vaten Kontexten und verfügen über Konzepte zur eigenen Umsetzung*

- *sind aufgrund ihrer fachwissenschaftlichen Ausbildung zur Anwendung von Normen auf konkrete Lebenssachverhalte in besonderer Weise befähigt,*
- *haben durch die Beschäftigung mit dem Recht und dessen Auslegung, mit Ideen und Modellen zur Vermeidung und Lösung von Konflikten sowie die regelmäßige Anwendung strukturierter Denk- und Arbeitsweisen ihre Persönlichkeit fortentwickelt.*

*Mit dem Bachelorabschluss stehen den Absolventinnen und Absolventen Tätigkeitsfelder offen, die juristische Bereiche tangieren, z.B. in Wirtschaftsunternehmen, im Journalismus, im Verlagswesen, im Vereins- und Verbandswesen, im Bibliotheks-, Dokumentations- und Informationswesen, im Versicherungswesen, in einigen Bereichen der öffentlichen Verwaltung oder internationalen Organisationen.*

Die Qualifikationsziele beziehen sich explizit auf die wissenschaftliche Befähigung, auf die Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen sowie auf die Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement und zur Persönlichkeitsentwicklung.

## **1.2 Inhalte des Studiengangs**

Die Studierenden des Teilstudienganges Rechtswissenschaften besuchen im Rahmen des 2-Fächer-Bachelor-Programms die Lehrveranstaltungen des juristischen Vollstudienganges. Das Lehrangebot umfasst zwei Wahlpflichtbereiche. Den Wahlpflichtbereich I bilden die Veranstaltungen des volljuristischen Grundstudiums, die nach Teilgebieten Zivilrecht, Strafrecht und öffentliches Recht untergliedert sind. Die Studierenden wählen zwei der drei Teilgebiete und müssen je Teilgebiet wenigstens 14 ECTS-Punkte erwerben. Insgesamt sind 42 ECTS-Punkte aus der Gruppe der Wahlpflichtmodule I zu absolvieren. Weitere 24 ECTS-Punkte werden aus dem Wahlpflichtbereich II, der sich aus Pflichtfachvorlesungen, Schwerpunktbereichvorlesungen, Übungen für Fortgeschrittene und Seminaren zusammensetzt, oder auch aus den noch nicht besuchten Veranstaltungen des Wahlpflichtbereichs I erworben. Im Optionalbereich belegen die Studierenden weitere juristische Module (fachwissenschaftliches Profil) oder Schlüsselqualifikationsveranstaltungen und wirtschaftswissenschaftliche Module (berufsfeldbezogenes Profil).

Im seminaristischen Unterricht bearbeiten und diskutieren die Studierenden juristische Problemstellungen und Streitfragen. Sie können auf verschiedenen Gebieten, z.B. Grundlagen des Rechts, privates und öffentliches Wirtschaftsrecht, Arbeitsrecht, Medienrecht, Europa und Völkerrecht, ihren individuellen Schwerpunkt setzen. Das ausgesprochen breite Spektrum des Lehrangebotes wird von der Gutachtergruppe grundsätzlich begrüßt. Es wird jedoch empfohlen, eine gezielte inhaltliche Beratung zu der Zusammensetzung der Lehrveranstaltungen im Studienplan anzubieten. Konkrete, nicht verbindliche Vorschläge für eine sinnhafte Gestaltung des Studienprogramms sollten den Studierenden als Orientierungshilfe dienen.

Die Polyvalenz der Lehrveranstaltungen ermöglicht den Studierenden einen Wechsel in das juristische Vollstudium und die Anerkennung der Leistungen. Diese Flexibilität in der „Orientierungsphase“ des Studiums wird von der Gutachtergruppe sehr positiv bewertet. Der häufi-

II Bewertungsbericht der Gutachter

1 Bachelorteilstudiengang Rechtswissenschaften, B.A.

ge Wechsel in das Vollstudium erklärt auch die hohe Abbruchquote, die die Gutachter der Dokumentation entnommen haben.

Auch wenn sich die Berufsbefähigung auf das Konzept des 2-Fächer-Bachelor-Studienganges bezieht, ist sie in dem Teilstudiengang „Rechtswissenschaften“ nach Meinung der Gutachter/-innen schwach ausgeprägt. Die Programmverantwortlichen konstatieren vor Ort, dass das Programm des Bachelorstudiums relativ straff ist, und dass die Studierenden, falls sie zeitliche Freiräume haben, diese lieber für Auslandsaufenthalte nützen. Die Gutachter begrüßen die Aufnahme der BWL-Module in das Programm, sodass die Kombination Rechtswissenschaften / BWL im Rahmen des 2-Fächer-Bachelors möglich wird. Diese Fächerkombination erscheint den Gutachtern besonders sinnvoll im Sinne der Berufsqualifizierung. In diesem Zusammenhang empfehlen die Gutachter noch eine stärkere Vernetzung mit der Wirtschaft und eine ausdrückliche Ermunterung der Studierenden, ein berufsorientiertes Praktikum zu absolvieren. Hierzu gibt es, wie die Studierenden bestätigen, Vermittlungsangebote über ELSA oder eine Jobmesse. Ein kontinuierliches Informations- und Unterstützungsangebot seitens der Hochschule wäre außerdem eine Hilfe für Studierende.

Die Gutachter/-innen sind der Meinung, dass die inhaltlichen Anforderungen des Qualifikationsrahmens erfüllt sind. Das Studiengangskonzept beinhaltet Wissensverbreitung und Wissensvertiefung auf dem Bachelorniveau. Instrumentale Kompetenzen werden bei der Falllösungstechnik besonders gefördert. In der Vorbereitung und Verfassung der Bachelorthesis entwickeln die Studierenden systemische Kompetenzen. Die Herausbildung kommunikativer Kompetenzen erfolgt in den Referaten und Diskussionen im Rahmen der einzelnen Lehrveranstaltungen.

### **1.3 Studierbarkeit**

Nach Meinung der Gutachter/-innen sind beide Studiengänge gut studierbar. Auch die Studierenden äußern sich positiv zu den Betreuungsangeboten und erkennen an der Konzeption und Organisation der zu (re)akkreditierenden Studiengänge keine wesentlichen Defizite. Das Beratungs- und Informationsangebot der Juristischen Fakultät ist sehr umfangreich und umfasst neben der Beratung der Studierenden Informationsveranstaltungen für Studieninteressierte. Den Erstsemesterstudierenden werden in der sog. Orientierungsphase die Einrichtungen, Angebote und Ansprechpersonen der Fakultät vorgestellt und die Online-Plattformen gezeigt. Die Studien- und Prüfungsberatung erfolgt durch das Studienbüro/Prüfungsamt. Die Maßnahmen zur Professionalisierung der Studiendekanate sind dabei positiv hervorzuheben. Die ausländischen Studierenden des Masterstudienganges werden von den Beauftragten aus der Hochschullehrergruppe betreut. Bei Problemen mit Ausländerbehörden und Botschaften z.B. bei der Visumsverlängerung steht den Studierenden der Magisterbeauftragte zur Seite.

Die Gutachtergruppe hebt positiv hervor, dass das Lehrangebot sehr breit ist und dass die meisten Lehrveranstaltungen jedes Semester angeboten werden, was die Studierbarkeit ausdrücklich fördert. Die Reihenfolge der Modulbelegung ist nicht zwingend, aber ausdrücklich empfohlen. Die Überschneidungsfreiheit ist im Rahmen des Zwei-Fächer-Bachelor-

Studienganges weitgehend sichergestellt.

S. ansonsten 3.4

## 1.4 Ausstattung

Die Universität Göttingen hat transparente und belastbare Unterlagen zur Ausstattung vorgelegt. Die Gutachter/-innen bewerten die qualitative und quantitative personelle, sachliche und räumliche Ausstattung als hervorragend. Während der Vor-Ort-Begutachtung besichtigten die Gutachter/-innen die den Studierenden zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten, Bibliotheken und CIP-Pools, die sehr gut ausgestattet sind. Die Fakultät plant, für die Lehrveranstaltungen in rechtswissenschaftlichen Studiengängen ein Gerichtslabor einzurichten, was von den Gutachtern/-innen begrüßt wird. Hervorzuheben ist fernerhin der Bestand der Niedersächsischen Staats- und Universitätsbibliothek (SUB). Mit der SUB verfügt die Universität Göttingen über eine der bedeutendsten und größten wissenschaftlichen Bibliotheken Deutschlands. Die Gutachter/-innen begrüßen die langen Öffnungszeiten der Bibliotheken.

Die personelle Ausstattung erachten die Gutachter/-innen ebenfalls als adäquat für die Durchführung der Studiengänge. Die Betreuungsrelation über alle Studienangebote liegt etwas über 60 Studierenden pro Hochschullehrer/-in, was im gesellschaftlichen Bereich den Mittelwert der Universität darstellt. Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung sind an der Universität Göttingen in ausreichendem Maße vorhanden. Ferner gibt es für die Weiterbildung des wissenschaftlichen und lehrenden Personals seit dem Wintersemester 2008/2009 ein Programm zur hochschuldidaktischen Weiterbildung. Dieses umfasst drei Säulen:

1. Ein modular aufgebautes, zweisemestriges Programm mit 120 Unterrichtseinheiten vermittelt zentrale hochschuldidaktische Inhalte und Methoden und schließt mit einem Zertifikat der Universität Göttingen ab.
2. Ein offenes Workshop-Programm bietet die Möglichkeit zur interessengeleiteten Vertiefung spezifischer Themen, zur individuellen hochschuldidaktischen Profilbildung und zum interdisziplinären Austausch mit Nachwuchswissenschaftlern anderer Fakultäten.
3. Es besteht die Möglichkeit eines Einzelcoachings oder einer Lehrhospitation für Lehrende, die eine individuelle Beratung oder Unterstützung suchen.

Bei dem Vor-Ort-Gespräch äußern sich die Lehrenden ausdrücklich positiv zu dem hochschuldidaktischen Weiterbildungsprogramm.

## 1.5 Qualitätssicherung

Die Universität Göttingen misst der fortlaufenden Qualitätssicherung der Lehre einen hohen Stellenwert bei. Nach Angaben in der Antragsdokumentation gehören zum hochschulweiten Qualitätssicherungsprozess insbesondere folgende Instrumente:

- *regelmäßige Lehrveranstaltungsevaluationen inkl. Fragen zum studentischen Work-*

II Bewertungsbericht der Gutachter

1 Bachelorteilstudiengang Rechtswissenschaften, B.A.

*load,*

- *jährliche Absolventenstudien,*
- *Ausbau des systematischen Studiengangs-Monitorings (Erfassung von Daten zu Studienverläufen, Studierbarkeit und Studienerfolg),*
- *Durchführung von studiengangbezogenen Thementagen mit Studierenden und Lehrenden,*
- *Prozessbasierte Einführung, Änderung und Schließung von Studienangeboten,*
- *Programmakkreditierung,*
- *Position einer „Beauftragten für Studienqualität (Vertrauensperson für Studierende)“,*
- *Leistungsorientierte Mittelvergabe in der Lehre.*

Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements und die studentische Perspektive werden bei den Weiterentwicklungen der Studiengänge an der Juristischen Fakultät berücksichtigt. So wird das Curriculum des Bachelorteilstudienganges im Jahr 2014/15 deutlich flexibilisiert. Bereits im Fachcurriculum werden für die Studierenden Wahlmöglichkeiten geschaffen. In die Weiterentwicklung des Masterstudienganges fließen die gewonnenen Erfahrungen aus dem vorausgegangenen Magisterstudiengang ein.

Die Fakultät beteiligt sich an den hochschulweiten Evaluationsinstrumenten. Die Zeitplanung ist so konzipiert, dass die Evaluationsergebnisse an die Studierenden rückgekoppelt werden können. Darüber hinaus werden sie auf der Homepage der Fakultät veröffentlicht. Bei Bedarf führen die Studiendekane/-innen mit den Lehrenden Feedbackgespräche über die Evaluationsergebnisse, in denen Ursachen der Kritik geklärt und Verbesserungsmaßnahmen vereinbart werden. Durch den schnellen Informationsaustausch zwischen den Studierenden und dem Studiendekanat können eventuelle Probleme sehr schnell – zum Teil bevor das Ergebnis der Evaluation vorliegt – identifiziert werden, wodurch die Umsetzung der Optimierungsmaßnahmen beschleunigt wird. Durch den engen Austausch zwischen Studierenden, Lehrenden, Modulverantwortlichen und den Mitarbeiter/-innen des Studiendekanats die konzeptionelle und curriculare Weiterentwicklung der Studiengänge befördert. Als Qualitätssicherungsinstrument gilt der in jedem Semester für die beste Lehrveranstaltung des Grundstudiums und das beste Begleitkolleg vergebene Lehrpreis. Fernerhin beteiligt sich die Fakultät auch an der hochschulweiten Absolventenbefragung. Die Rücklaufquoten sind leider gering und eine aussagekräftige Bewertung nur bedingt möglich.

II Bewertungsbericht der Gutachter

2 Masterstudiengang Rechtswissenschaften für ausländische Studierende mit abgeschlossenem ausländischem rechtswissenschaftlichen Universitätsstudium

**2. Masterstudiengang Rechtswissenschaften für ausländische Studierende mit abgeschlossenem ausländischem rechtswissenschaftlichen Universitätsstudium**

**2.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse**

Die in der Prüfungs- und Studienordnung formulierten Qualifikationsziele beziehen sich explizit auf die wissenschaftliche Befähigung und auf die Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen.

*(1) Das Studium im Master-Studiengang „Rechtswissenschaften für ausländische Studierende mit abgeschlossenem ausländischem rechtswissenschaftlichem Universitätsstudium“ der Universität Göttingen zielt insbesondere auf die Auseinandersetzung mit der deutschen Rechtsordnung einschließlich deren historischen, philosophischen und sozialen Grundlagen. Die Studierenden erwerben durch die forschungsbasierte Vermittlung von vertieftem und spezialisiertem Wissen im deutschen Recht die Kompetenz zu rechtswissenschaftlichem Arbeiten.*

*(2) Die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs „Rechtswissenschaften für ausländische Studierende mit abgeschlossenem ausländischem rechtswissenschaftlichem Universitätsstudium“ sind mit den Grundzügen des deutschen Rechts vertraut und in der Lage, nach den in Deutschland üblichen Methoden rechtswissenschaftlich zu arbeiten. Zudem haben sie die Strukturen möglicher Rechtsdurchsetzung verinnerlicht. Im Rahmen der Masterarbeit – die rechtsvergleichend angelegt sein kann - wird ein ausgewähltes Rechtsproblem wissenschaftlich vertieft. In wahlweise zu belegenden Veranstaltungen haben die Absolventinnen und Absolventen auch Kontextwissen erworben, welches rechtswissenschaftliche Fähigkeiten und anwendungsorientierte Kompetenzen zur weiteren Berufsqualifikation verknüpft. Das Studium bereitet auf Tätigkeiten in Anwaltskanzleien, Unternehmen, Verbänden und staatlichen sowie nichtstaatlichen Organisationen vor. Als Vorstufe zur Promotion eröffnet der Abschluss „Master of Laws (LL.M.)“ auch Möglichkeiten für eine Betätigung in der Wissenschaft.*

*(...)*

Auf die Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement und zur Persönlichkeitsentwicklung wird in der Prüfungs- und Studienordnung nicht explizit eingegangen, aber es steht außer Frage, dass die entsprechenden Themen in einem international ausgerichteten juristischen Studiengang angemessen berücksichtigt werden.

S. auch 2.1

**2.2 Inhalte des Studiengangs**

Das Angebot richtet sich an ausländische Absolventen/-innen juristischer Studiengänge, die Kenntnisse des deutschen Rechts erwerben und dadurch die berufliche Reputation in ihren Heimatländern verbessern möchten. Die Lehrveranstaltungen werden auf Deutsch gehalten, was die Gutachter/-innen positiv hervorheben. Im Rahmen des Studiums vertiefen sie ihr



II Bewertungsbericht der Gutachter

2 Masterstudiengang Rechtswissenschaften für ausländische Studierende mit abgeschlossenem ausländischem rechtswissenschaftlichen Universitätsstudium

Fachwissen in mindestens zwei der vier Rechtsgebiete: Zivilrecht, Strafrecht, öffentliches Recht und Grundlagen des Rechts. In dem mit 6 ECTS-Punkten versehenen Pflichtmodul „Einführung in die deutsche Rechtssprache und juristische Arbeitsmethoden“ werden den Studierenden Grundbegriffe und Strukturen der deutschen Rechtsordnung und Rechtsterminologie vermittelt. Die Gutachter/-innen betonen die essentielle Bedeutung des Pflichtmoduls im konzipierten Curriculum. Des Weiteren müssen im Rahmen der Gruppe „Wahlpflichtmodule – Grundlagenmodule“, die Lehrveranstaltungen auf den o.g. Teilgebieten sowie die Veranstaltung „Rechtsvergleichung“ umfasst, 15 ECTS-Punkte erworben werden. Weitere 18 ECTS-Punkte werden aus der Gruppe „Wahlpflichtmodule – Vertiefungsmodule“, die sich aus Pflichtfachvorlesungen, Schwerpunktbereichvorlesungen, Übungen für Fortgeschrittene und Seminaren zusammensetzt, oder auch aus den noch nicht besuchten Veranstaltungen der Gruppe „Wahlpflichtmodule – Grundlagenmodule“ erworben. In dem Professionalisierungsbereich erwerben die Studierenden fachspezifische Fremdsprachenkenntnisse und Schlüsselqualifikationen im Umfang von 6 ECTS-Punkten. Das Studium wird mit einer mit 15 ECTS-Punkten kreditierten Masterarbeit abgeschlossen.

Um die Studierbarkeit zu verbessern, erwägt die Fakultät die Erhöhung des Workloads der Masterarbeit auf 21 ECTS-Punkte und die Verlängerung der Bearbeitungszeit auf 5 Monate. Der Workload der Vertiefungsmodule würde dementsprechend auf 12 ECTS-Punkte reduziert. Von der Gutachtergruppe wird dieses Konzept begrüßt.

Nach Meinung der Gutachter/-innen beinhaltet das Studiengangskonzept Wissensverbreitung und Wissensvertiefung auf dem Masterniveau. Die Herausbildung der instrumentalen, systemischen und kommunikativen Kompetenzen wird in den angebotenen Modulen gefördert. Damit sind die inhaltlichen Anforderungen des Qualifikationsrahmens erfüllt.

## **2.3 Studierbarkeit**

Die Programmverantwortlichen und Lehrenden versichern, dass die Sprachkenntnisse der Studierenden ausreichend sind, um die Anforderungen des Studienganges zu erfüllen. Insbesondere Studierende aus Nanjing und aus Budapest bringen teilweise beeindruckende Deutschkenntnisse mit. Bei Bedarf werden an der Universität DaF-Kurse angeboten. Die Studierenden bestätigen, dass das Studium zwar anspruchsvoll, aber absolut machbar ist. Dabei spielt die Anrechnung der an Heimatuniversitäten erbrachten Leistungen eine große Rolle. Die Studierenden finden es jedoch teilweise schwierig, geeignete Module auszuwählen und wünschen sich eine umfangreichere inhaltliche Beratung, insbesondere im ersten Semester, in der sie noch keine Betreuung für die Masterarbeit haben.

S. ansonsten 1.3 und 3.4

## **2.4 Ausstattung**

S. 1.4

II Bewertungsbericht der Gutachter

2 Masterstudiengang Rechtswissenschaften für ausländische Studierende mit abgeschlossenem ausländischem rechtswissenschaftlichen Universitätsstudium

## 2.5 Qualitätssicherung

Die Gutachtergruppe ist beeindruckt von der Größe des Masterstudienganges und betont, dass die große internationale Nachfrage ein wichtiges Qualitätsmerkmal ist. Die starke internationale Vernetzung, insbesondere die persönlichen Kontakte der Professoren/-innen zu den ausländischen wissenschaftlichen Einrichtungen, von denen die Studierenden zweifelsohne profitieren, hebt die Gutachtergruppe besonders positiv hervor. Schnelle und problemlose Anrechnung der im Ausland erbrachten Leistungen ist ein weiteres Indiz für die Lehrqualität im Sinne der Bologna-Reform.

S. auch 1.5



### **3. Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates**

#### **3.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes**

(Kriterium 2.1)

Das Kriterium 2.1 ist erfüllt. Siehe 2.1 und 3.1

#### **3.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem**

(Kriterium 2.2)

Das Kriterium 2.2 ist weitgehend erfüllt.

Bei den zu (re)akkreditierenden Studiengängen liegt eine strukturelle Vermischung der Studiengangssysteme nicht vor. Bei dem Bachelorstudiengang ist der Bachelor als erster berufsqualifizierender Abschluss konzipiert. Die Regelstudienzeit beträgt für den Bachelorstudiengang 6 und für den Masterstudiengang 2 Semester. Der Masterstudiengang wird mit 60 ECTS-Punkten versehen. Der Bachorteilstudiengang weist einen Umfang von 66 ECTS-Punkten im Rahmen des insgesamt 180 ECTS umfassenden Zwei-Fächer-Bachelor-Programms auf. Damit entspricht die Gesamtzahl der zu erreichenden ECTS-Punkte den formalen Vorgaben. Der Umfang der Abschlussarbeiten entspricht mit 12 ECTS-Punkten für die Bachelor- und 15 ECTS-Punkten für die Masterthesis den formalen Vorgaben. Die Abschlussbezeichnungen sind ebenfalls angemessen.

Beide Studiengänge sind modularisiert und mit einem Leistungspunktsystem versehen. Die Module fassen thematisch und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene und mit Leistungspunkten belegte Studieneinheiten zusammen und können innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden. Sie werden in der Regel mit nur einer Prüfung abgeschlossen und mit wenigstens 5 ECTS-Punkten versehen. Die Ausnahmen wurden jedoch nicht begründet, worin die Gutachter/-innen einen Mangel sehen. Die Standardformatvorlagen für Modulbeschreibungen an der Universität Göttingen enthalten alle von der KMK vorgesehenen Kategorien. Die Gutachter weisen darauf hin, dass die englische Bezeichnung einiger Module fehlerhaft ist und empfehlen ausdrücklich, diese ggf. mithilfe muttersprachlicher Juristen zu korrigieren. Bei den Fachbegriffen, die sich ins Englische nicht übersetzen lassen, sollten die Modulbezeichnungen keine englische Version haben.

Die wechselseitige Anerkennung von Modulen ist in der Allgemeinen Prüfungsordnung der Universität Göttingen entsprechend den Regeln der Lissabon-Konvention verbindlich geregelt. Nach § 13(2) werden Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie in den gleichen Studiengängen an deutschen Universitäten oder in als gleichartig anerkannten Studiengängen anderer in- oder ausländischer Hochschulen erbracht wurden. Die internationale Mobilität der Studierenden wird ausdrücklich gefördert und es wird grundsätzlich gewährleistet, dass Auslandsaufenthalte ohne Zeitverlust möglich sind. Dabei sind Mobilitätsfenster nicht curricular eingebunden, sondern flexibel integrierbar.

Gemäß den Rahmendaten für die Vergabe von Anrechnungspunkten (Anlage zur Allgemei-

II Bewertungsbericht der Gutachter

3 Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

nen Prüfungsordnung) beträgt die den ECTS-Punkten zugrunde liegende Arbeitszeit 30 Stunden pro Leistungspunkt und ist somit regelkonform festgelegt. Die Prüfungsordnung enthält in § 17(4) eine Regelung für relative Noten in Form einer Einstufungstabelle (Grading Tables). Der Absolvent erhält eine in englischer Sprache abgefasste Zeugnisergänzung (Diploma Supplement).

Für den Masterstudiengang ist der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss als Zugangsvoraussetzung ausgewiesen. Vorausgesetzt wird ein Abschluss eines Studiums im Umfang von 240 ECTS-Punkten außerhalb des Geltungsbereiches der Bundesrepublik Deutschland. Er ist konsekutiv und forschungsorientiert, was seinem tatsächlichen Profil entspricht.

Die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten ist unter § 13 (4) der Allgemeinen Prüfungsordnung geregelt.

Es ist entsprechend der landesspezifischen Strukturvorgaben für das Land Niedersachsen sichergestellt, dass der Bachelorstudiengang wissenschaftlich breit qualifizierend und berufsbefähigend ist. Der Abschluss ermöglicht nicht nur den Übergang in einen Masterstudiengang, sondern auch in den Beruf.

Die Studiengänge fügen sich mit ihrer sehr stark forschungsorientierten Ausrichtung in das Profil der Hochschule ein.

### **3.3 Studiengangskonzept**

(Kriterium 2.3)

Das Kriterium 2.3 ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzung für den Bachelorteilstudiengang ist die Hochschulzugangsberechtigung, für den Masterstudiengang werden ein Bachelor- oder ein gleichwertiger Abschluss bzw. wenigstens 210 ECTS-Punkte aus einem rechtswissenschaftlichen Studiengang im Ausland vorausgesetzt. Laut landesspezifischen Strukturvorgaben müssen die Bewerber/-innen abgesehen von einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss die besondere Eignung für den Studiengang nachweisen, was mit der Mindestnote von 2,5 erreicht wird.

Bewerber/-innen, die eine andere Muttersprache als Deutsch sprechen und die nicht über eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung verfügen, müssen – in der Regel durch entsprechende Testverfahren wie DSH oder TestDaF – entsprechende Sprachkenntnisse nachweisen. Bewerber/-innen mit Behinderungen werden im Auswahlverfahren gemäß der gesetzlichen Härtefallquote besonders berücksichtigt.

S. auch 1.2 und 2.2

### **3.4 Studierbarkeit**

(Kriterium 2.4)

Das Kriterium 2.4 ist erfüllt. S. 1.3 und 2.3

Die erwarteten Eingangsqualifikationen werden berücksichtigt, um die Studierbarkeit zu gewährleisten. Die Studienplangestaltung und die vorgeschriebene Modulabfolge sind angemessen. Die studentische Arbeitsbelastung wird regelmäßig durch die Lehrveranstaltungsevaluationen überprüft und erscheint den Gutachtern generell plausibel. Die Studierenden aller Studiengänge können eine fachliche und überfachliche Studienberatung in Anspruch nehmen.

An der Universität werden die Belange von Studierenden mit Behinderung berücksichtigt. Die Hörsäle, Praktikumsräume, Laboratorien und Bibliotheken sind in der Regel barrierefrei zu erreichen. Den Studierenden mit körperlichen Beeinträchtigungen stehen in der Bibliothek rollstuhlgerechte Arbeitsplätze sowie ein spezieller Computerarbeitsplatz für Blinde und Sehbehinderte zur Verfügung. Es kann spezielle Beratung in Anspruch genommen werden.

### **3.5 Prüfungssystem**

(Kriterium 2.5)

Das Kriterium 2.5 ist weitgehend erfüllt.

Die Prüfungen sind in beiden Studiengängen modulbezogen- und kompetenzorientiert. Es fehlt eine dezidierte didaktische Begründung für mehrteilige Modulprüfungen, worin die Gutachter einen Mangel sehen. Der Nachteilsausgleich für behinderte Studierende ist in der allgemeinen Prüfungsordnung geregelt. Es läuft ein Genehmigungsverfahren für die fach-

II Bewertungsbericht der Gutachter

3 Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

spezifischen Bestimmungen für den Bachelor-Teilstudiengang "Rechtswissenschaften" und für die Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang für Studierende mit ausländischen rechtswissenschaftlichen Abschlüssen.

**3.6 Studiengangsbezogene Kooperationen**

(Kriterium 2.6)

Nicht zutreffend

**3.7 Ausstattung**

(Kriterium 2.7)

S. 1.4

**3.8 Transparenz und Dokumentation**

(Kriterium 2.8)

Das Kriterium 2.8 ist erfüllt.

Die für die Studiengänge relevante Ordnungen und Dokumente sind im Internet zugänglich. Die jeweils aktuellen und gültigen Fassungen können unter <http://www.uni-goettingen.de/de/studienfaecher-von-a-bis-z/3811.html> abgerufen werden. Auf den Homepages der Fakultäten sind weitere studien- und prüfungsrelevante Informationen und Ordnungen veröffentlicht.

**3.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung**

(Kriterium 2.9)

Das Kriterium 2.9 ist erfüllt. S. 1.5 und 2.5

**3.10 Studiengänge mit besonderem Profilspruch**

(Kriterium 2.10)

Nicht zutreffend.

**3.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit**

(Kriterium 2.11)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

Die Juristische Fakultät misst der Förderung der Vereinbarkeit von Familie, Studium und Beruf und dem Abbau der Unterpräsenz von Frauen in der Wissenschaft einen großen Stellen-

II Bewertungsbericht der Gutachter

3 Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

wert bei. Die Nachwuchsförderung der Frauen erweist sich als eine besondere Herausforderung, da sie oft aus wirtschaftlichen Gründen von der universitären Karriere Abstand nehmen. Die Fakultät empfindet insbesondere die Unterpräsenz von Doktorandinnen als unbefriedigend. Um dem gegenzusteuern, wurde ein Kompetenzteam für Gleichstellungsfragen gebildet, das sich aus Studierenden, Mitarbeiterinnen, Professorengruppen und nichtwissenschaftlichem Personal zusammensetzt und zur Aufgabe hat, Gleichstellungsdefizite zu erkennen und effiziente Verbesserungsmaßnahmen zu entwickeln.

Der Anteil der weiblichen Studierenden beträgt über 60 %. Die Zeiten der Klausurenkurse wurden für Studierende mit Kindern flexibilisiert. In Krankheitsfällen oder bei Pflegebedarf können Prüfungen verschoben und Wiederholungsfristen verlängert werden. Studierende mit Behinderung und chronisch Kranke werden umfangreich betreut und unterstützt (siehe hierzu auch 1.3)

### **III. Appendix**

#### **1. Stellungnahme der Hochschule**

*JURISTISCHE FAKULTÄT*

## **Stellungnahme zum Bewertungsbericht der Gutachtergruppe**

im Akkreditierungsverfahren zu den Studiengängen

**RECHTSWISSENSCHAFTEN (B.A.-2 FÄCHER)**

**RECHTSWISSENSCHAFTEN FÜR AUSLÄNDISCHE STUDIERENDE**

**MIT ABGESCHLOSSENEM AUSLÄNDISCHEM RECHTS-  
WISSENSCHAFTLICHEM UNIVERSITÄTSSTUDIUM (LL.M.)**

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

Zum Bewertungsbericht vom 25.04.2014 nimmt die Georg-August-Universität wie folgt Stellung.

**1 Bachelor-Teilstudiengang „Rechtswissenschaften“, B.A.**

**1.2 Inhalte des Studiengangs**

*„Das ausgesprochen breite Spektrum des Lehrangebotes wird von der Gutachtergruppe grundsätzlich begrüßt. Es wird jedoch empfohlen, eine gezielte inhaltliche Beratung zu der Zusammensetzung der Lehrveranstaltungen im Studienplan anzubieten. Konkrete, nicht verbindliche Vorschläge für eine sinnhafte Gestaltung des Studienprogramms sollten den Studierenden als Orientierungshilfe dienen.“*

Die Juristische Fakultät plant die Entwicklung von neuem Informationsmaterial und entsprechender Beratungsangebote, die eine Planung und Ausrichtung des Studiums, insbesondere unter dem Aspekt einer frühzeitigen Orientierung an einschlägigen Berufsfeldern, fördern soll.

**2 Master-Studiengang „Rechtswissenschaften für ausländische Studierende mit abgeschlossenem ausländischem rechtswissenschaftlichem Universitätsstudium“, LL.M.**

**2.2 Inhalte des Studiengangs**

*„Um die Studierbarkeit zu verbessern, erwägt die Fakultät die Erhöhung des Workloads der Masterarbeit auf 21 ECTS-Punkte und die Verlängerung der Bearbeitungszeit auf 5 Monate. Der Workload der Vertiefungsmodule würde dementsprechend auf 12 ECTS-Punkte reduziert. Von der Gutachtergruppe wird dieses Konzept begrüßt.“*

Die Erwägung, den Workload der Masterarbeit zu erhöhen, ist in der Juristischen Fakultät weiter diskutiert und in einer ersten Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang umgesetzt worden. Die Änderung ist vom Fakultätsrat der Juristischen Fakultät in seiner Sitzung am 07.05.2014 beschlossen worden.

**3 Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates**

**3.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem**

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

*„Sie [die Module] werden in der Regel mit nur einer Prüfung abgeschlossen und mit wenigstens 5 ECTS-Punkten versehen. Die Ausnahmen wurden jedoch nicht begründet, worin die Gutachter/-innen einen Mangel sehen.“*

Bei den mit 4 ECTS-Punkten versehenen Modulen handelt es sich ausschließlich um Module zu den historischen, philosophischen und sozialen Grundlagen des Rechts (S.RW.1411aK, S.RW.1411bK, S.RW.1412aK, S.RW.1412bK, S.RW.1416K, S.RW.1417K, S.RW.1424K, S.RW.1431K, S.RW.1418K, S.RW.1419K) sowie um einige wenige Module zu Teilgebieten des geltenden Rechts (S.RW.0115K, S.RW.1116aK, S.RW.1116bK, S.RW.0214K).

Die mit 4 ECTS-Punkten belegten Module verbessern die Studierbarkeit des Faches, da die zu Grunde liegenden Lehrveranstaltungen mit 2 SWS eine Flexibilisierung des durch das Studium von zwei Fächern im Rahmen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs häufig komplexen Stundenplanes ermöglichen. Die Gesamtschau auf die vorgelegten exemplarischen Studienverlaufspläne ergibt darüber hinaus, dass die durchschnittliche Anzahl der in einem Semester abzulegenden Prüfungen mit 4,5 im ersten und dritten Beispiel sowie 4,0 bzw. 4,3 (unter Berücksichtigung aller Teilprüfungen) im zweiten Verlauf deutlich unter der Zahl von möglichen sechs Prüfungen bei einer Mindestgröße von 5 ECTS-Punkten liegt.

Die Vergabe von 4 ECTS-Punkten für die Module ergibt sich aus ihrer sachlichen Stellung und Gewichtung im Grundstudium des juristischen Vollstudiums, die für die Konzeption des Bachelorfaches weitgehend übernommen wurde. Im Mittelpunkt des Studiums steht das geltende Recht mit den drei großen Teilgebieten Zivilrecht, Öffentliches Recht und Strafrecht. Dementsprechend sind die einschlägigen Module (Grundkurs im Bürgerlichen Recht I und II, Strafrecht I und II sowie Staatsrecht I und II) in Abhängigkeit von SWS und belegten Teilprüfungen mit 7 bis 13 ECTS-Punkten versehen. Gleichzeitig hält es die Fakultät im Einklang mit den einschlägigen Empfehlungen des Wissenschaftsrates zum juristischen Studium für das Verständnis der geltenden Rechtsordnung für grundlegend, dass auch Studienanfänger in den ersten Semestern bereits historische, philosophische und soziologische Grundlagen des Rechts vermittelt werden. Um gleichwohl die Studierbarkeit zu gewährleisten, werden die einschlägigen Fächer in den Grundzügen mit 2 SWS unterrichtet, und es wird im Hinblick darauf, dass es sich bei den Studierenden um Studienanfänger handelt, ein geringerer Anteil Selbststudium angesetzt, als dies bei Modulen, die üblicherweise für höhere Fachsemester angeboten werden, der Fall ist. Ggf. können die Grundlagenfächer in höheren Studiensemestern dann weiter vertieft werden. Für die mit 4 ECTS-Punkten belegten Module gilt Vergleichbares: Es handelt sich um fachlich abgegrenzte kleinere Teilgebiete.



III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

*„Die Gutachter weisen darauf hin, dass die englische Bezeichnung einiger Module fehlerhaft ist und empfehlen ausdrücklich, diese ggf. mithilfe muttersprachlicher Juristen zu korrigieren.“*

Die Juristische Fakultät hat zwischenzeitlich einen juristisch versierten Muttersprachler mit der Überprüfung der Übersetzungen der Modultitel beauftragt.

### 3.5 Prüfungssystem

*„Die Prüfungen sind in beiden Studiengängen modulbezogen- und kompetenzorientiert. Es fehlt eine dezidierte didaktische Begründung für mehrteilige Modulprüfungen, worin die Gutachter einen Mangel sehen.“*

Bei den betreffenden Modulen (S.RW.1411bKHA, S.RW.1412aKHA, S.RW.1412bKHA, S.RW.1416KHA, S.RW.1417KHA, S.RW.1418KHA, S.RW.1419KHA, S.RW.1117, S.RW.1224, S.RW.1314) handelt es sich ausschließlich um Lehrveranstaltungen, die den früheren Übungen für Anfänger im juristischen Vollstudium bzw. den aktuellen Übungen für Fortgeschrittene in den drei Teilgebieten Zivilrecht, Öffentliches Recht und Strafrecht entsprechen.

Auch in diesem Fall wurde die Konzeption des juristischen Vollstudiums für das Bachelorfach aus sachlichen Gesichtspunkten übernommen.

Die mehrteiligen Modulprüfungen dienen dem Ziel, den Erwerb unterschiedlicher methodischer Fähigkeiten, die in der juristischen Arbeit gleichermaßen gefordert sind, abzu prüfen. Bei der Klausurbearbeitung geht es darum, dass die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, allein auf der Grundlage des Gesetzes, des präsenten juristischen Wissens und der erworbenen methodischen Fähigkeiten, für eine an einem Lebenssachverhalt anknüpfende juristische Fragestellung in beschränkter Zeit eine gedanklich nachvollziehbare vertretbare Lösung zu entwickeln und niederzuschreiben. Demgegenüber belegen die Studierenden durch die Anfertigung einer Falllösungshausarbeit zum einen, dass sie in der Lage sind, einschlägige Rechtsprechung sowie Literatur (insbes. Kommentare, Monographien und Zeitschriften) zu recherchieren und auszuwerten. In einem zweiten Schritt weisen sie nach, dass sie befähigt sind, juristische Fragestellungen und Probleme unter Einbeziehung der hierzu in Rechtsprechung und Wissenschaft vertretenen Auffassungen einschließlich ihrer Begründungen wissenschaftlich vertieft zu bearbeiten mit dem Ziel, eigene Auffassungen bzw. Lösungswege zu entwickeln und argumentativ umfassend zu begründen.